

Festgeschriebene Regelungen für Freizeiteilnehmer _____
während der Südfrankreichfreizeit des CVJM-Hattingen e.V. v. 18.07.-01.08.2017

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Bei Ferienfreizeitfahrten besteht die Aufsichtspflicht grundsätzlich rund um die Uhr, 24 Stunden am Tag. Allerdings auch ein Freizeitleiter benötigt Schlaf und daher ruht die Aufsichtspflicht für diese Zeit, wenn der Freizeitleiter sich vorher überzeugt hat, dass die Jugendlichen schlafen. Besonders schlafraubend sind nächtliche „Spaziergänge“, oder auch wenn Mädchen und Jungen im "heißen" Alter auf der Freizeit sind. Denn gerade diese beiden Punkte erfordern des Nachts erhöhte Aufmerksamkeit um sich nicht später mangelhafte Aufsichtspflicht vorwerfen zu lassen.

Ausschluss von Aufsichtspflicht

Die Freizeitleitung kann sich weigern, in bestimmten Bereichen die Aufsichtspflicht zu übernehmen. Dies wird den Eltern in diesem Papier mitgeteilt, bevor die Anmeldung zur Freizeit erfolgt. Die Eltern und der / die Teilnehmer / in müssen darüber Bescheid wissen und dem Papier mit der Unterschrift **zugestimmt** haben.

Meine Tochter / mein Sohn wird den Anordnungen aller Betreuer, die zu einem ordentlichen Freizeitablauf nötig sind Folge leisten. Eine Haftung bei selbständigen Unternehmungen, die nicht von den Betreuern / innen genehmigt sind, übernimmt der / die Erziehungsberechtigte selbst. Meine Tochter / mein Sohn darf sich ohne Begleitung eines Betreuers / Betreuerin nach vorheriger Abmeldung / Absprache zeitlich begrenzt vom Zeltplatz entfernen.

JA ____

NEIN ____

Mein Kind darf zusammen mit anderen ohne Begleitung eines Betreuers zeitlich begrenzt, abends in den Dünen aufhalten, oder am Tage zu Dritt einen Stadtbummel unternehmen.

JA ____

NEIN ____

Umsetzung des Jugendschutzgesetzes

Es besteht das **Verbot des Mitführens, Erwerbes vor Ort und der Einnahme** von Drogen, wie Gras, Cannabis und anderen Substanzen. Ebenso sind das Mitführen und Benutzung von E-Zigaretten und Shishas in der Freizeit nicht gestattet. Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken unterliegen dem Jugendschutzgesetz in Deutschland.

Zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und deren Einhaltung erklären wir unser Einverständnis, dass der CVJM über den Einsatz eines Alkoholtesters und eines Drogenschnelltestes präventiv arbeiten darf.

JA ____

NEIN ____

Wir stimmen den vorgenannten Regelungen im vollen Umfange zu.

Hattingen, _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Unterschrift Teilnehmer/in